

HAUPTSATZUNG der Stadt Pfungstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.8.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 600.000 (brutto) im Einzelfall,
 - d) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von EURO 300.000 (brutto) im Einzelfall,
 - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 300.000 (brutto) (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 300.000 (brutto) im Einzelfall,

- g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO 300.000 (brutto) im Einzelfall für städtische Baumaßnahmen, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,
- h) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 300.000 (brutto) im Einzelfall für städtische Baumaßnahmen, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,
- i) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 300.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall für städtische Baumaßnahmen, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,
- j) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
- k) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.

§ 1a

Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung in unbegrenzter Höhe und zum Zwecke der Investition in der im Finanzhaushalt von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Höhe

§ 1b

Weitere Übertragungen durch die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall

Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat oder den Bürgermeister im Einzelfall zu übertragen, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Übertragungen durch Beschluss bleiben auf den beschlossenen konkreten Einzelfall beschränkt.

§ 2

Informationspflichten des Magistrats und des Bürgermeisters

- (1) Über die übertragenen Aufgaben gem. der §§ 1, 1a und 1b, ist die Stadtverordnetenversammlung im Sinne von § 50 Absatz 3 HGO laufend in Form von Ergebnisniederschriften, durch Übersendung an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in und die Fraktionsvorsitzenden, sowie die Ausschussvorsitzenden, zu unterrichten und Rechenschaft abzulegen. Die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses nach der HGO bleibt vorbehalten.
- (2) In wichtigen Verwaltungsangelegenheiten der Stadt und bei allen Anordnungen der Aufsichtsbehörde hat die Unterrichtung ohne gesonderten Beschluss unverzüglich zu erfolgen. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten der Stadt sind insbesondere alle finanziellen Maßnahmen, die nicht konkret im laufenden Haushaltsplan beschlossen wurden und einen Wert von EURO 25.000 oder mehr haben.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (3) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 11.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Eschollbrücken/Eich und Hahn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Eschollbrücken/Eich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eschollbrücken mit dem Ortsteil Eich.

Der Ortsbezirk Hahn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hahn.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Eschollbrücken/Eich aus 9 Mitgliedern,

und

im Ortsbezirk Hahn aus 9 Mitgliedern.

§ 6

Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnung zum Abruf

- (1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien (Film-, Funk-, Fernseh-, Print- und Internetmedien) und die Stadt Pfungstadt mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig nach den Maßgaben einer gesonderten Satzung.

- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können in Echtzeit übertragen werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen - auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für einen Zeitraum von 14 Tagen im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pfungstadt nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.pfungstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Pfungstädter Woche im Sinne von § 1 Abs.1 BekanntmachungsVO. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung in der Pfungstädter Woche ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Pfungstädter Woche den bekannt zu machenden Text enthält.
- (3) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64319 Pfungstadt (Hessen), Kirchstraße 12-14, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) im Internet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder der Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen, die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64319 Pfungstadt (Hessen), Kirchstraße 12-14, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Die Abs. 4 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, entsprechend § 28 HGO das Ehrenbürgerrecht verleihen. Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, der Integrations-Kommission, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über den Entzug entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

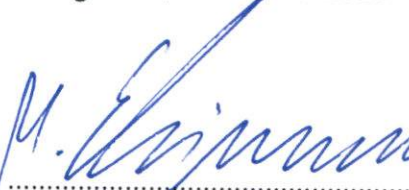
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 04.11.2021 mit Änderung vom 5.5.2025 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Pfungstadt, den 01.10.2026



Maximilian Schimmel
Bürgermeister